

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Maklervertrag/Investmentimmobilienvermittlungsvertrag/Finanzanlagenvermittlungsvertrag/Darlehensvermittlungsvertrag – im Folgenden „Vermittlungsvertrag“ genannt -, unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, bezieht sich nur auf Versicherungs-, Finanzanlage-, Bauspar- und Darlehensverträge sowie Investmentimmobilien, für die eine Vermittlungstätigkeit und, sofern möglich, nachfolgend eine Verwaltung durch den Finanzmakler gewünscht wird.

Es kann vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf bereits bei Abschluss des Vermittlungsvertrages bestehende Verträge, erstreckt. Diese werden dann künftig durch den Finanzmakler verwaltet, sofern die Versicherungs-/Finanzanlagegesellschaft oder der Darlehensgeber diese Verträge courtagepflichtig in den Bestand des Finanzmaklers überträgt.

Schließt der Auftraggeber nach Abschluss des Vermittlungsvertrages einen Versicherungs-, Finanzanlage-, Bauspar-, Darlehens- oder Investmentimmobilienkaufvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Vermittlungsvertrag nicht auf diese Verträge. Den Finanzmakler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht.

Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Betreuungsverpflichtung des Finanzmaklers, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung der vom Auftraggeber gewünschten Verträge, besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen, mit Ausnahme der Vermittlung von gesetzlichen Krankenkassen, nicht von der Finanzmaklertätigkeit umfasst.

§ 2 Leistungen des Finanzmaklers

Der Finanzmakler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Gesellschaften und Produkten vor, die den mitgeteilten Wünschen, Bedürfnissen und finanziellen Verhältnissen, bei Finanzanlagen und Versicherungsanlageprodukten auch den Kenntnissen, Erfahrungen, Anlagezielen und der Risikotoleranz des Auftraggebers entsprechen könnten. Der Finanzmakler berücksichtigt hierbei lediglich Gesellschaften, deren Vertrieb in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen ist, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland – bei Investmentfondsgesellschaften auch in der EU/im EWR - unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache sowie nach deutschem Recht anbieten. Der Finanzmakler übernimmt in diesem Zusammenhang keine Prüfung der Solvenz der Gesellschaften, soweit diese der Aufsicht der BaFin unterliegen. Der Finanzmakler berücksichtigt zudem nur diejenigen Gesellschaften, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage/Provision für seine Tätigkeit bezahlen. Dies gilt für Direktanbieter und nicht frei auf dem Markt zugängliche Deckungskonzepte gleichermaßen, es sei denn, der Finanzmakler erhält für die Vermittlung dieser Produkte eine Vergütung vom Auftraggeber gemäß einer gesondert getroffenen Vergütungsvereinbarung nach § 6 dieser AGB.

Ausländische Anbieter ohne Sitz in Deutschland – mit Ausnahme von Investmentfondsgesellschaften mit Sitz in der EU/im EWR - bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Finanzmakler freigestellt, Verträge auch an im europäischen Dienstleistungsverkehr tätige Gesellschaften und Produkthanbieter zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht.

Welche Gesellschaften und Produkthanbieter vom Finanzmakler angeboten werden, kann der Auftraggeber der jeweiligen vom Finanzmakler auszuhändigenden Anbieterliste entnehmen.

Der Finanzmakler erhält vom Auftraggeber in jedem Falle ausreichend **Zeit**, um die Vermittlung eines Vertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote einzuholen und im Falle eines gewünschten Vertragsabschlusses die Antragsunterlagen vorzubereiten. Benötigt der Auftraggeber die sofortige Deckung eines Risikos oder eine sofortige

Darlehenszusage oder soll eine sofortige Auftragserteilung zu einer Finanzanlage oder eine sofortige Reservierung für eine Investmentimmobilie erfolgen, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Finanzmakler in Textform zu vereinbaren.

Der Finanzmakler kann nicht gewährleisten, dass die vorläufige Deckung/Darlehenszusage/Auftragserteilung zu einer Finanzanlage/Reservierung einer Investmentimmobilie zeitnah oder überhaupt die Übernahme eines Risikos/einer Darlehenszusage/die Annahme eines Finanzanlagegeschäftes bzw. der Kauf einer Investmentimmobilie erfolgt. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Versicherungsgesellschaft/den Darlehensgeber/die Finanzanlagegesellschaft/den Verkäufer und nur im beschriebenen Umfang über eine vorläufige oder gewünschte Deckung/Darlehenszusage/Finanzanlage/Investmentimmobilie verfügt, sofern er seine vertraglichen Pflichten erfüllt.

Im Bereich der Finanzanlagen und Versicherungsanlageprodukte beschränkt sich die Tätigkeitspflicht des Finanzmaklers im Rahmen einer Anlageberatung auf die Abgabe einer geeigneten Anlageempfehlung, die auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Auftraggebers gestützt ist. Eine Anlageempfehlung gilt als geeignet, wenn der Auftraggeber die Anlagerisiken aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen verstehen kann, diese mit seinen Anlagezielen übereinstimmt sowie seinen finanziellen Verhältnissen und seiner Risikotoleranz einschließlich seiner Fähigkeit Verluste zu tragen entspricht (Geeignetheitsprüfung). Der Finanzmakler ist weder verpflichtet zu prüfen, ob der Auftraggeber der Anlageempfehlung tatsächlich folgt, noch die weitere Entwicklung der Finanzanlagen und Versicherungsanlageprodukte zu überwachen. Jede vom Finanzmakler ausgesprochene Empfehlung besitzt jeweils nur für den Zeitpunkt Gültigkeit, zu der sie erteilt wird, da sich die Umstände und Bedingungen am Finanzmarkt jederzeit erheblich verändern und abweichende Empfehlungen erforderlich machen können. Wird eine Anlageempfehlung des Finanzmaklers erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Auftraggeber umgesetzt, so kann die Empfehlung des Finanzmaklers hierfür nicht als kausal betrachtet werden.

Wünscht der Auftraggeber keine Anlageberatung oder ist es dem Finanzmakler aufgrund fehlender Auskünfte des Auftraggebers nicht möglich bzw. erlaubt eine Anlageempfehlung auszusprechen, so kann der Finanzmakler die reine Vermittlung von Finanzanlagen und Versicherungsanlageprodukten tätigen ohne eine Geeignetheitsprüfung vorzunehmen, und zwar anhand der Überprüfung, ob der Auftraggeber die Anlagerisiken aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten verstehen kann, die er beim Erwerb von Finanzanlagen und Versicherungsanlageprodukten eingeht (Angemessenheitsprüfung). In diesem Fall trifft der Auftraggeber eigenständig und eigenverantwortlich aufgrund eigener Recherche und eigener Kenntnisse der Marktzusammenhänge seine Anlageentscheidung. Der Finanzmakler leitet lediglich den Auftrag des Auftraggebers an den jeweiligen Produktgeber bzw. die ausführende Stelle weiter oder der Auftraggeber gibt über die ihm vom Finanzmakler zur Verfügung gestellten Abwicklungswege selbstständig Orders bei seiner Depotstelle in Auftrag (sog. „Execution only“). Vom Finanzmakler in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellte Informationen zu Finanzanlagen oder Versicherungsanlageprodukten stellen keine Kaufempfehlung, sondern lediglich allgemeine Informationen dar. Die Zurverfügungstellung solcher Informationen soll dem Auftraggeber lediglich die selbständige Anlageentscheidung erleichtern.

Beim reinen Ausführungsgeschäft erfolgt keine Prüfung der Angemessenheit durch den Finanzmakler. Es obliegt somit allein dem Auftraggeber zu beurteilen, ob er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können.

Der Auftraggeber kann eine reine Anlagevermittlung auch dann in Anspruch nehmen, wenn er in anderen Fällen eine

PeCon Invest GmbH & Co. KG

Anlageberatung wünscht. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, schließen sich diese Dienstleistungen gegenseitig nicht aus.

Sowohl bei der Anlageberatung als auch -vermittlung treffen den Finanzmakler ausdrücklich keine fortdauernden Beratungs- und Betreuungspflichten nach Abschluss eines Finanz- oder Versicherungsanlagegeschäfts noch bestehen Informations-, Warn- oder Berichtspflichten gegenüber dem Auftraggeber. Sollte der Finanzmakler im Einzelfall den Auftraggeber über Veränderungen (z. B. Kursschwankungen, Schließung eines Fonds, Verletzung von Verlustwarn- oder Verlustschwellen) informieren oder andere Hinweise geben, stellt dies keine Beratung dar. Hierdurch wird kein Anspruch des Auftraggebers auf fortlaufende Beratung oder auf solche Informationen und Hinweise für die Zukunft begründet.

Der Auftraggeber kann jederzeit vom Finanzmakler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Verträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Finanzmakler diese Tätigkeitspflicht. Der Finanzmakler übernimmt daraufhin eine Überprüfung der Verträge anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Auftraggebers ggf. die Änderung des Vertragsverhältnisses.

Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Finanzmaklers erteilt dieser auf Anfrage des Auftraggebers jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

Erklärungen, die der Finanzmakler im Auftrag des Auftraggebers u. a. an Bausparkassen, Kreditinstitute, Versicherungs- und Finanzanlagegesellschaften, Bauträger usw. weiterleitet, werden dem Auftraggeber zugerechnet. Dementsprechend verpflichtet sich der Finanzmakler o. g. Gesellschaften nur entsprechend der Weisungen des Auftraggebers zu informieren. Darüberhinausgehende Informationen werden vom Finanzmakler nicht weitergegeben, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

Der Finanzmakler wird zu keiner Zeit und in keinem Fall Gelder oder sonstige Vermögenswerte des Auftraggebers selbst entgegennehmen, sofern es sich hierbei nicht um eine zwischen dem Auftraggeber und dem Finanzmakler vereinbarte Vergütung gemäß § 6 dieser AGB handelt. Der gesamte Geldverkehr findet auf den Konten und/oder Depots des Auftraggebers statt.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber bleibt ungeachtet der Tätigkeit des Finanzmaklers selbst für seine Versicherungs-, Finanzanlage-, Bauspar- und Darlehensverträge sowie sein Investmentimmobilieneigentum verantwortlich. Er hat sich eigenverantwortlich mit den zugrundeliegenden Vertragsbedingungen und rechtlichen Regelungen sowie ggf. Wertentwicklungen vertraut zu machen und hat sich laufend zu informieren.

Der Auftraggeber ist zudem verpflichtet, seine elektronischen Postfächer regelmäßig auf neu hinterlegte Schriftstücke zu kontrollieren und ihm zur Verfügung gestellte Auftragsbestätigungen, Dokumentationen und ähnliche Unterlagen zu prüfen. Einwendungen hiergegen sind vom Auftraggeber unverzüglich zu erheben.

Die aus den vermittelten Verträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlung, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Auftraggeber zu erfüllen. Hierzu gehört auch die eigenverantwortliche Erfüllung der Aufbewahrungsfristen sämtlicher Geschäftskorrespondenz. In diesem Zusammenhang wird § 667 BGB ausdrücklich abbedungen.

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung, insbesondere zu unverzüglichen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Insbesondere hat der Auftraggeber dem Finanzmakler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen bzw. Informationen vollständig zu übergeben bzw. zu erteilen. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- und Rechtsverhältnisse oder der zugrundeliegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für das

jeweilige Produkt relevant sein könnten. Unterlässt der Auftraggeber die unverzügliche Mitteilung, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus den Verträgen. Bei Folgeberatungen oder -vermittlungen ohne eine entsprechende Mitteilung ist der Finanzmakler berechtigt, seiner Empfehlung die bisherigen persönlichen und finanziellen Verhältnisse zugrunde zu legen.

Bei der Bearbeitung jeder Vermittlungsanfrage und jedes Wunsches kann nur der vom Auftraggeber geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der Finanzmakler darf insoweit auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Auftraggebers vertrauen **und ist nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen**. Der dargelegte Sachverhalt ist somit als Grundlage für die Beratung und Vermittlung als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend anzunehmen.

Der Finanzmakler ist weder in der Lage noch verpflichtet sich nach der Vermittlung des gewünschten Produktes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Auftraggebers zu informieren. Eintretende Änderungen, die eine möglicherweise erforderlichen Anpassung zur Folge haben, hat der Auftraggeber daher selbstständig beim Finanzmakler anzuzeigen.

Arbeitsergebnisse und -konzepte des Finanzmaklers (z. B. eigene Analysen, Angebote, individuelle Deckungskonzepte) sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber darf diese nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Finanzmaklers an Dritte (z. B. Versicherungs- und Finanzanlagegesellschaften, Bausparkassen, Kreditinstitute, Mitbewerber) weitergeben. Eine Haftung des Finanzmaklers für deren Inhalt gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Handelt es sich im Rahmen einer Finanzanlage um ein Gemeinschaftsdepot, so ist jeder Auftraggeber einzeln berechtigt, die Leistungen des Finanzmaklers in Anspruch zu nehmen und diesen zu beauftragen. Der Finanzmakler ist nicht verpflichtet, die Befugnisse des Auftraggebers gegenüber weiteren Depotinhabern zu überprüfen.

§ 4 Haftung

Die Haftung aus der Vertragsvermittlung trägt ausschließlich der **persönlich beratende Finanzmakler**, der in der zu erteilenden gesetzlichen Erstinformation benannt wird. Er ist selbständiger Finanzmakler mit eigener Zulassung und kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von PeCon Invest.

Die Haftung des Finanzmaklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten ist gemäß § 12 VersVermV, § 9 FinVermV und § 10 ImmVermV auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige gesetzliche Mindestversicherungssumme je Schadensfall begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Die Haftung des Finanzmaklers für eine Verletzung seiner Pflichten – mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten –, insbesondere, sofern zutreffend, seiner Verwaltungs- und Betreuungspflichten ist gemäß § 12 VersVermV, § 9 FinVermV und § 10 ImmVermV ebenfalls auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige gesetzliche Mindestversicherungssumme je Schadensfall begrenzt.

Der Finanzmakler **haftet nicht** für Vermögensschäden des Auftraggebers infolge **leicht fahrlässiger** Verletzung von Nebenpflichten oder für Schäden (z. B. Fehlberatung oder nicht geeignete Beratungsergebnisse), die daraus entstehen, dass der **Auftraggeber** seinen **Mitwirkungspflichten** nicht bzw. nicht rechtzeitig oder vollständig nachkommt.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach zwei Jahren. Die Verjährung für Auftraggeber, die als Unternehmer angesehen werden, ist auf ein Jahr beschränkt. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ansprüche gegen den Finanzmakler verjähren spätestens drei Jahre nach Beendigung des Vermittlungsvertrags.

PeCon Invest GmbH & Co. KG

Die oben geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Finanzmaklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Auftraggebers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Finanzmaklers oder auf einer Verletzung von Leben, Körper, oder Gesundheit beruhen.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Finanzmakler nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde.

Der Finanzmakler haftet weder für die inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit von EDV-Berechnungen, Produktangaben oder Vertragsbedingungen der Produktgeber noch übernimmt er entsprechende Prüfungspflichten auf Plausibilität dieser. Eine Haftung des Finanzmaklers für sonstige Unterlagen von Produktgebern ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Finanzmaklers für Ausdrücke und Ergebnisse aus Software von Dritten (z. B. Bausparkassen, Versicherungs- und Finanzanlagegesellschaften, Kreditinstitute, Vergleichs- und Beratungsprogramme, etc.). Eine Haftung gegenüber Dritten ist insoweit ebenfalls ausgeschlossen. Vorrangig gegenüber den i.d.R. vereinfachenden Angaben in Vergleichs- und Beratungsprogrammen sind Bedingungen und Berechnungen der Produktgeber.

Die Anlageberatung kann sich auf Finanzanlagen oder Versicherungsanlageprodukte beziehen, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preise Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegen, auf die der Finanzmakler keinen Einfluss hat. Eine Prognose für die Wertentwicklung ist nicht Bestandteil der Beratungs-/Vermittlungstätigkeit, die Entwicklung basiert auf vom Finanzmakler nicht beeinflussbaren und grundsätzlich nicht vorhersehbaren Ereignissen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind zudem kein Indikator für zukünftige Erträge. Eine Werthaltigkeit der vermittelten Produkte wird nicht gewährleistet. Für Vermögensschäden, welche dem Auftraggeber infolge einer negativen Wertentwicklung einer Finanzanlage oder eines Versicherungsanlageproduktes entstehen, wird die Haftung ausgeschlossen.

§ 5 Modalitäten Servicedienstleistung

Die gemäß § 6 aufgeführten kostenpflichtigen Servicedienstleistungen können vom Auftraggeber ergänzend vereinbart werden. Abhängig von der Art der Servicedienstleistung werden Einmalzahlungen auf Rechnung oder wiederkehrende Zahlungen fällig. Die Servicedienstleistungen gemäß § 6 a) bis e) verstehen sich zzgl. MwSt. Die Vereinbarung der einzelnen Servicedienstleistungen gemäß § 6 a) bis j) wird mittels einer ergänzenden Vergütungsvereinbarung vom Finanzmakler dokumentiert.

Über das Widerrufsrecht der unter § 6 aufgeführten Servicedienstleistungen wird in einem gesonderten Dokument belehrt. Ein Musterwiderrufsformular ist diesem beigelegt.

§ 6 Kostenpflichtige Servicedienstleistungen

a) Beratungsleistung ohne Vermittlungstätigkeit

Für die reine Beratungsleistung des Finanzmaklers ohne Vermittlungstätigkeit wird dem Auftraggeber ein Stundensatz in Höhe von 100 € (bei Firmen 150 €) in Rechnung gestellt, wobei halbstündlich abgerechnet wird. Bei der Berechnung werden neben der Termindauer der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbearbeitung des Termins, für die An- und Abfahrt sowie für Telefonate und Emails als auch Kosten für Porto einbezogen.

Der Auftraggeber erhält für jede Beratung eine Rechnung ausgestellt.

Wird diese Servicedienstleistung vom Auftraggeber gewünscht, wird der jeweilige Vermittlungsvertrag um die „Vergütungsvereinbarung Beratungsleistung ohne Vermittlungstätigkeit“ ergänzt.

b) Versicherungsbetreuung

1. Basis (kostenfrei – Standard)

- Verwaltung der Verträge im Bestand von PeCon Invest
- Auskünfte & Beratung per Telefon oder E-Mail
- Online Mandantenportal inkl. App
- elektronischer Mandantenordner

2. Optimal (wie Basis plus folgende Leistungen)

- mtl. Servicevergütung in Höhe von 5 € bzw. 10 €

- Auskünfte & Beratung persönlich vor Ort oder im Büro
- kostenlose Folgeberatungen
- auf Anfrage 1-mal im Jahr Erstellung einer Vertragsübersicht und Bestandssichtung inkl. Orientierungsgespräch und Renditecheck bestehender Verträge
- Fotoarchivierung
- Korrespondenz-Übernahme mit den Gesellschaften
- personalisierte Serviceformulare per E-Mail
- Unterstützung bei der Schadensabwicklung

Wird diese Servicedienstleistung vom Auftraggeber gewünscht, wird der Maklervertrag um die „Vergütungsvereinbarung Versicherungsbetreuung“ ergänzt.

c) Vermittlung von Finanzanlagen

Der Finanzmakler vermittelt dem Auftraggeber Finanzanlagen bzw. übernimmt bereits bestehende Finanzanlagen des Auftraggebers in seine Verwaltung. Finanzanlagen sind Fonds-Vermögensverwaltungen sowie offene Investmentfonds.

Wird diese Servicedienstleistung vom Auftraggeber gewünscht, wird der Finanzanlagenvermittlungsvertrag um die „Vergütungsvereinbarung Finanzanlagen“ ergänzt.

d) Vermittlung von betrieblicher Altersversorgung

Der Finanzmakler berät und betreut den Auftraggeber und seine Belegschaft im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Diese beinhalten u. a. die Betreuung und Einrichtung betrieblicher Versorgungswerke, die Beratung und Betreuung der Belegschaft des Auftraggebers zu Fragen der Entgeltumwandlung und, sofern zutreffend, der arbeitgeberfinanzierten bAV sowie der GGF-Versorgung.

Wird diese Servicedienstleistung vom Auftraggeber gewünscht, wird der Maklervertrag um die „Vergütungs- und Rahmenvereinbarung betriebliche Altersversorgung“ ergänzt.

e) Vermittlung von Investmentimmobilien

Der Finanzmakler vermittelt dem Auftraggeber Investmentimmobilien mit verringertem Courtageanspruch und/oder erhöhtem Arbeitsaufwand, so dass die durch die Immobilienanbieter gezahlte Provision nicht in Relation zum Arbeitsaufwand des Finanzmaklers steht.

Wird diese Servicedienstleistung vom Auftraggeber gewünscht, wird der Investmentimmobilienvermittlungsvertrag um die „Vergütungsvereinbarung Investmentimmobilie“ ergänzt.

f) Risiko- und Rentenanalyse

Für die Erstellung einer persönlichen Risiko- und Rentenanalyse wird eine pauschale Aufwandsvergütung in Höhe von 100 € in Rechnung gestellt.

Wird diese Servicedienstleistung vom Auftraggeber gewünscht, wird der Maklervertrag um die „Vergütungsvereinbarung Risiko- und Rentenanalyse“ ergänzt.

g) Vermittlung von Nettoprodukten

Der Finanzmakler vermittelt dem Auftraggeber ein Nettoprodukt. Nettoprodukte sind Beitragstarife zu Bauspar-, Versicherungs-, Beteiligungs- oder Darlehensverträgen, die keine Abschlussprovisionen enthalten.

Wird diese Servicedienstleistung vom Auftraggeber gewünscht, wird der jeweilige Vermittlungsvertrag um die „Vergütungsvereinbarung Nettoprodukte“ ergänzt.

h) Vermittlung von betrieblichen Versicherungsverträgen

Der Finanzmakler vermittelt dem Auftraggeber betriebliche Versicherungsverträge mit verringertem Provisionsanspruch und/oder erhöhtem Arbeitsaufwand, so dass die durch die Gesellschaften gezahlte Provision nicht in Relation zum Arbeitsaufwand des Finanzmaklers steht.

Wird diese Servicedienstleistung vom Auftraggeber gewünscht, wird der Maklervertrag um die „Vergütungsvereinbarung betriebliche Versicherungsverträge“ ergänzt.

i) Vermittlung von Darlehensverträgen

Der Finanzmakler vermittelt dem Auftraggeber Darlehensverträge mit verringertem Provisionsanspruch und/oder erhöhtem Arbeitsaufwand, so dass die durch die Darlehensgeber gezahlte Provision nicht in Relation zum Arbeitsaufwand des Finanzmaklers steht.

Wird diese Servicedienstleistung vom Auftraggeber gewünscht, wird der Darlehensvermittlungsvertrag um die „Vergütungsvereinbarung Darlehensverträge“ ergänzt.

j) Tarifumstellung PKV (gemäß § 204 VVG)

Der Finanzmakler recherchiert bei der bestehenden Krankenversicherungsgesellschaft des Auftraggebers nach Einsparpotenzialen im Bereich der Krankenversicherung und der damit verbundenen Zusatzbausteine.

Wird diese Servicedienstleistung vom Auftraggeber gewünscht, wird der Maklervertrag um die „Vergütungsvereinbarung Tarifumstellung PKV“ ergänzt.

§ 7 Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Finanzmakler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar. Diese Regelung findet gegenüber Verbrauchern keine Anwendung

Die Aufrechnung des Auftraggebers gegen eine Forderung des Finanzmaklers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 8 Datenschutzerklärung und Maklervollmacht

Die Berechtigung des Finanzmaklers zur Verwendung der Daten des Auftraggebers sowie zur Vertretung des Auftraggebers ergibt sich jeweils aus den separaten Urkunden.

§ 9 Kommunikation

Für ihren Schriftverkehr vereinbaren Finanzmakler und Auftraggeber die Textform, mündliche Aufträge des Auftraggebers kann der Finanzmakler nicht entgegennehmen.

Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf einen postalischen Versand von Schriftstücken. Soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, stellt der Finanzmakler dem Auftraggeber Schriftstücke auf elektronischem Weg (z. B. Kundenportal, E-Mail) zur Verfügung. Das Recht des Finanzmaklers, Schriftstücke per Post zu versenden, bleibt unberührt.

Der Finanzmakler setzt zur Übermittlung von E-Mails Verschlüsselungstechniken (TLS) zum Transport der E-Mails ein. Zudem werden bei der elektronischen Übermittlung von Nachrichten bewährte EDV-Systeme, einschließlich sog. Viren- und Spamfilter zur Abwehr unerwünschten Nachrichten und Schadsoftware eingesetzt. Daher übernimmt der Finanzmakler keine Gewähr für den

vollständigen Zugang von ausschließlich per E-Mail versandten Nachrichten und Informationen. Diese E-Mails sind erst zugegangen, wenn der Auftraggeber den Erhalt bestätigt bekommen hat oder der Finanzmakler die Bearbeitung vorgenommen hat.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren oder Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Finanzmakler mit.

§ 10 Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen oder mehrere andere Makler ein, beispielsweise durch Übertragung, Verkauf oder Erweiterung des Finanzmaklerbetriebes. Dies gilt auch für eine Vertragsübernahme durch Servicegesellschaften oder Maklerpools.

Im Fall der Vertragsübernahme steht dem Auftraggeber das Recht zu, sich mittels fristloser Kündigung vom Vermittlungsvertrag zu lösen. Die Kündigung hat dabei innerhalb von einem Monat zu erfolgen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Auftraggeber Kenntnis von der Vertragsübernahme und des Übernehmenden erlangt hat und er vom Finanzmakler oder dem Übernehmenden in Textform über sein nach dem vorliegenden Abschnitt bestehendes Kündigungsrecht belehrt wurde.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon unberührt bleiben soll. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle, dass eine Regelung gelten soll, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Finanzmaklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen des Vermittlungsvertrages oder dieser AGB bedürfen zur Beweissicherung der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

- Ende der AGB -

PeCon Invest GmbH & Co. KG